



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF/JTF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

**Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ der
Förderperiode 2021-2027
Erlass für die Auswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben**

Magdeburg, 22. Dezember 2022
Mein Zeichen:

bearbeitet von:
Durchwahl (0391)

1. Regelungsinhalt

Der vorliegende Erlass gilt für alle Förderprogramme und Vorhaben im Rahmen der Programme EFRE/JTF und ESF+. Er stellt den an der Umsetzung beteiligten Ressorts eine Anleitung zur Wahl des notwendigen Auswahlverfahrens und zur Bestimmung der Auswahlkriterien für Vorhaben sowie zur Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der Vorhaben zur Verfügung. Auf diesem Weg sollen die aus den strukturfondsrechtlichen Vorgaben resultierenden Qualitätsanforderungen gewährleistet werden.

Im Rahmen des vorliegenden Erlasses werden folglich zum einen Regelungen getroffen, die folgende vier Schwerpunkte betreffen (siehe Anlage 1):

1. Auswahlverfahren (Art des eingesetzten Verfahrens)
2. Auswahlkriterien
3. Vermeidung von Interessenkonflikten
4. Dokumentation.

Zum anderen hat der Erlass Regelungen zu den im Rahmen der Vorhabenauswahl durchzuführenden Prüfungshandlungen zur Feststellung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit sowie der Zulässigkeit der Förderanträge und deren Dokumentation zum Gegenstand (siehe Anlage 2).

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Dieser Erlass gilt nicht für Finanzinstrumente, für Vorhaben der Technischen Hilfe und für Vorhaben, die im Rahmen von CLLD umgesetzt werden.

Außerdem gelten die in Anlage 2 beschriebenen Prüfinhalte und Prüfschritte nicht für Vorhaben, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1. Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 legt die Verwaltungsbehörde die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben fest. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF hat ihre Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben auf Basis von Artikel 73 Verordnung (EU) 2021/1060 auf die im Verwaltungs- und Kontrollsystem EFRE, ESF+ bzw. JTF vorgesehenen Zwischengeschalteten Stellen (Ressorts, Bewilligungsstelle) übertragen.
- 2.2. Nach Artikel 73 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 muss die Verwaltungsbehörde mit den Kriterien und Verfahren bei der Auswahl der Vorhaben sicherstellen, dass den auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms Vorrang eingeräumt wird und die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen. Alle entsprechenden Auswahlkriterien müssen laut Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 vor Beginn des Auswahlverfahrens klar definiert und vom Begleitausschuss genehmigt werden. Auf Grundlage von Artikel 49 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 wird mit der Aufforderung zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen das für die jeweilige Auswahlrunde zur Verfügung stehende Budget bekanntgegeben.
- 2.3. Gemäß Artikel 73 Absatz 2 obliegt es auch der Verwaltungsbehörde bzw. den von ihr mit diesen Aufgaben betrauten Zwischengeschalteten Stellen sicherzustellen bzw. sich zu vergewissern, dass:
 - die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm, darunter auch mit den diesem Programm zugrundeliegenden relevanten Strategien, in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten;
 - die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden;
 - die Begünstigten über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;

- für die ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchgeführt wird und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigt wurde (ggf. als Bestandteil bereits verpflichtend vorgesehener nationaler Genehmigungsverfahren bei der Vorhabenumsetzung);
- bei den Vorhaben, die bereits vor der Genehmigung eines Antrags auf Förderung durch die Bewilligungsstelle angelaufen sind, anwendbares Recht eingehalten wurde;
- die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;
- die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 Verordnung (EU) 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2021/1060 darstellen würden;
- die ausgewählten Vorhaben nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sind, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;
- die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.

2.4. Für die Auswahl der Vorhaben sind gemäß Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und die Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV zu berücksichtigen.

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Die Regelungen gelten **spätestens** für alle Vorhaben der Förderperiode 2021-2027, die **zwei Monate nach Inkraftsetzung** des Erlasses ein Vorhabenauswahlverfahren durchlaufen.

4. Erläuternde Hinweise

Prüffeststellungen der Europäischen Kommission in der Förderperiode 2014 bis 2020 haben die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für das Thema Vorhabenauswahl anhand nicht-diskriminierender und transparenter Auswahlkriterien sensibilisiert. Daher werden den Zwi-

schengeschalteten Stellen mit diesem Erlass wesentlich umfassendere Anleitungen zur Durchführung der Auswahlverfahren und Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit der Vorhaben an die Hand gegeben.

Anlage 1:

Zunächst macht der Erlass Vorgaben zur Art des eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Vorhaben. Dieses muss garantieren, dass diejenigen Vorhaben ausgewählt werden, die einen möglichst hohen Beitrag zur Erreichung der programmatischen Ziele leisten, was in der Regel am besten durch einen Wettbewerb erreicht wird. Des Weiteren regelt der Erlass die Ausgestaltung der Auswahlkriterien hinsichtlich allgemeiner und inhaltlicher Anforderungen, Beschlussverfahren sowie Bewertung und Wichtung.

Laut Erlass sind Interessenskonflikte bei der Vorhabenauswahl insofern auszuschließen, als das Mitglieder eines am Auswahlverfahren beteiligten Gremiums, die selbst einen Beitrag zur Auswahl eingereicht haben, gemäß § 20 VwVfG LSA nicht an dieser Bewertung der Beiträge der Auswahlrunde teilnehmen dürfen. Bei der Vorhabenauswahl ist es außerdem erforderlich, dass die vollständige Dokumentation der Auswahlverfahren innerhalb der Aufbewahrungsfristen gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 für Prüfzwecke bei der Bewilligungsstelle verfügbar ist.

Die in Anlage 1 enthaltenen Dokumente „Merkblatt Interessenkonflikt“ (Anhang 6) und „Vorlage Auswahlkriterien“ (Anhang 2) sind diesem Erlass als separate Dokumente im pdf- und Word-Format beigelegt. Zur Beschlussfassung im Begleitausschuss ist die Vorlage für die Auswahlkriterien zwingend zu verwenden. Hierbei sind auch die enthaltenen Ausfüllhinweise zu beachten.

Anlage 2

Bereits für die Förderperiode 2014 bis 2020 wurden mit Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 im Operationellen Programm ESF 2014-2020 (letzte Fassung vom 24.04.2020; Az. 46806/14-20_Erlasse_Verwaltungsprüfung_VOÜ_1.2) auch Regelungen zu Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl getroffen. Diese Regelungen wurden mit diesem Erlass für die Förderperiode 2021-2027 überarbeitet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass potentielle Antragstellende spätestens im Antragsverfahren (Antragsunterlagen) über die Anforderungen aufzuklären sind, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn zwingend zu erfüllen wären. Die Bewilligungsstelle muss diese einschlägigen Informationen zur Durchführung des Vorhabens den Antragstellenden zur Verfügung stellen. Sie können den Antragstellenden im Zuge der Eingangsbestätigung zum Antrag

oder an zentraler, öffentlich zugänglicher Stelle bereitgestellt werden. Ferner sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass sie bei einem Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung das Finanzierungsrisiko einer späteren Nichtbewilligung zu tragen haben. Das Muster eines Merkblattes mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn wird mit gesondertem Erlass veröffentlicht.

Mit Nr. 4.2.5 VV zu § 44 LHO wird der Bewilligungszeitraum als Zeitraum definiert, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. Mit dem Erlass wird diese Definition weiter präzisiert. Ein Rechtsgrund wird geschaffen, in dem eine (z. B. vertraglich vereinbarte) Leistung tatsächlich erbracht wird. In diesem Zeitraum muss das bewilligte Vorhaben tatsächlich durchgeführt und beendet werden. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, Sachleistungen und Kosten des Begünstigten können von der Bewilligungsstelle zur Erstattung anerkannt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der Entstehung (Leistungserbringung) und nicht der Zeitpunkt der Abrechnung (Rechnungsstellung) relevant. Der Festlegung eines gesonderten Investitionszeitraumes bedarf es nicht. Der Bewilligungszeitraum bedeutet keine verwaltungsverfahrenrechtliche Befristung der Förderung im Sinne von § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Ergänzend dazu wurde auch der Zeitpunkt des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung (abschließender Verwendungsnachweis) als der Zeitpunkt definiert, bis zu dem alle zu fördernden tatsächlichen Ausgaben (Realkostenprinzip) vom Begünstigten gezahlt sein müssen (siehe dazu Anlage 3 Begriffsbestimmungen).

gez. Loritta Möller

Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF
Leiterin der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Anlagen:

Anlage 1 – Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Anlage 2 – Prüfungen zur Vorhabenauswahl von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben

Anlage 3 – Begriffsbestimmungen

Anlage 4 – Abkürzungsverzeichnis